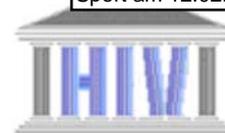


Schule und Recht

in Niedersachsen

Gesetze, Verordnungen,
Erlasse und
Kommentare

TOP 4.2. ÖT Ausschuss
für Schulen, Kultur und
Sport am 12.02.2012



Startseite --- Allgemeinbildende Schulen - Unterricht --- Inklusive Schule (Übersicht) --- Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule

Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule

Vom 23. März 2012 (Nds.GVBl. Nr.4/2012 S.34), geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 17.7.2012 (Nds.GVBl. Nr.15/2012 S.244)- VORIS 2241001, 2044106 -

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

[Änderungen im Gesetz eingearbeitet]

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds.GVBl. S.137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds.GVBl. S.471), wird wie folgt geändert:

- § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Inklusive Schule

(1) ¹Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. ²Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).

(2) ¹In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. ²Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. ³Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden."

- § 5 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird gestrichen.

b) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden Buchstaben c bis e.

c) Im neuen Buchstaben c wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

- In § 11 Abs. 8 Satz 2 wird die Verweisung „§ 60 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 60 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
- § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Förderschule

(1) ¹In der Förderschule werden insbesondere Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und keine Schule einer anderen Schulform besuchen. ²An der Förderschule können Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden.

(2) ¹Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten (§ 4 Abs. 2 Satz 3) geführt werden. ²In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, in unterschiedlichen Förderschwerpunkten gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.

(3) ¹Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. ²Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche

schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.

(4) ¹In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden. ²In dem Förderschwerpunkt Lernen einer Förderschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet.

(5) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend."

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ durch die Worte „Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „Absätzen 1 bis 3“ durch die Verweisung „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

7. In § 38a Abs. 3 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 3)“ ersetzt.

8. In § 54 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „§ 21 Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

9. In § 56 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „sowie § 68 Abs. 3“ gestrichen.

10. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Versetzung“ ein Komma und das Wort „Überweisung“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Überweisung an eine Förderschule.“

bb) Satz 6 wird gestrichen.

c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Vorschlag der Schule durch die Schulbehörde an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie oder er auch unter Beachtung der Anforderungen an eine inklusive Schule (§ 4) nur an der anderen Schule hinreichend gefördert werden kann und ihr oder sein Kindeswohl den Schulwechsel erfordert. ²Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der an der Berufsfachschule nicht hinreichend gefördert werden kann, kann an eine Berufseinstiegsschule überwiesen werden. ³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der Berufseinstiegsklasse nicht hinreichend gefördert werden kann, kann in ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

11. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach der Verweisung „§ 59 Abs. 4 Sätze 3 und 4“ die Worte „und Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung,“.

cc) Nummer 5 wird gestrichen.

dd) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 5 bis 7.

b) In Absatz 2 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „Absatz 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 5“

ersetzt.

12. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die aufgrund der Art oder des Umfangs ihres Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

1. eine für sie geeignete außerschulische Einrichtung besuchen,
2. an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung in einer Werkstatt für Behinderte teilnehmen oder
3. in einem Berufsbildungswerk beruflich ausgebildet werden,

erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht. ²Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und sich in einer Werkstatt für Behinderte in der Arbeits- und Trainingsphase befinden, können die Berufsschule besuchen, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

13. § 68 wird gestrichen.

14. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Schülerinnen und Schüler können auf Vorschlag der Schule von der Schulbehörde an eine Schule einer für sie geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht, solange sie auf diese Hilfe angewiesen sind, ganz oder teilweise in einer außerschulischen Einrichtung erfüllen. ²Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Schule, die von der Schülerin oder dem Schüler zu besuchen wäre, und der Einrichtung gemeinsam aufzustellen ist.

(4) ¹Schulpflichtige Jugendliche im Sekundarbereich II, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 3) auch die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer anderen Einrichtung mit der in Satz 1 genannten Aufgabenstellung gestatten. ³Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Einrichtung nach Satz 1 oder 2 und der Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 3) gemeinsam aufzustellen ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

15. In § 73 Satz 2 werden die Worte „in Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einer Förderschule“ ersetzt.

16. In § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „Absatz 8 Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „Absatz 9 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt..

17. § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,“.

18. § 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 4 bis 6, 9 bis 22 und 23 Abs. 3“ durch die Verweisung „§§ 4 bis 6 und §§ 9 bis 22“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

19. § 150 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Förderbedarf“ durch die Worte „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“

ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden, wird der Schülerbetrag wie folgt erhöht.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für jede erteilte Jahresunterrichtsstunde, die dem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entspricht, wird zusätzlich der Stundensatz nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f gewährt.“

20. In § 155 Abs. 1 Satz 9 werden die Worte „entsprechend einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in einer genehmigten Integrationsklasse oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 mit Zustimmung der Schulbehörde“ durch die Worte „mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.
21. Die Überschrift vor § 162 erhält folgende Fassung:

**„Fünfter Abschnitt
Tagesbildungsstätten“.**

22. § 162 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kinder und Jugendliche, die auf sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angewiesen sind, können ihre Schulpflicht auch durch den Besuch einer anerkannten Tagesbildungsstätte erfüllen.“

23. In § 164 Abs. 1 werden die Worte "Kindern und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen" durch die Worte „Kindern und Jugendlichen, die auf sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angewiesen sind,“ ersetzt.
24. § 178 erhält folgende Fassung:

**„§ 178
Überprüfung**

Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2018 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34).“

25. Nach § 183b wird der folgende § 183c eingefügt:

**„§ 183 c
Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule**

(1) ¹Die §§ 4 und 14 sind für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden. ²Wenn der Schulträger zu den nach Absatz 2 für die inklusive Schule erforderlichen Maßnahmen bereit ist, sind die §§ 4 und 14 bereits im Schuljahr 2012/2013 auf den neuen 1. Schuljahrgang anzuwenden. ³Im Übrigen sind die §§ 4, 14 und 68 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für den Primarbereich ist in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,

1. eine Hauptschule oder eine Oberschule, eine Realschule oder eine Oberschule sowie ein Gymnasium oder,
2. soweit Schulträger durch Verordnung nach § 106 Abs. 8 Satz 4 von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, eine Gesamtschule

als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(4) Abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 2 können Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2012 den Primarbereich einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, dort weiter unterrichtet werden, bis sie den Primarbereich verlassen.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und die

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 am Ende des Schuljahrs 2012/2013 oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 am Ende des Schuljahrs 2011/2012

eine Integrationsklasse besuchen, kann diese Klasse in den nachfolgenden Schuljahrgängen fortgeführt werden, bis jene Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Schulbereich verlassen. ²§ 23 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden."

26. § 188 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bedienstete Dritter, die Schülerinnen oder Schüler mit Behinderungen außerschulisch betreuen, können abweichend von § 53 Abs. 1 Satz 1 als pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an einer Förderschule beschäftigt werden, wenn und soweit in dieser Funktion Bedienstete Dritter am 31. Juli 1991 dort beschäftigt waren."

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

[[Änderungen im Gesetz eingearbeitet](#)]

In Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds.GVBl. S.278) werden die Worte „und am 31. Juli 2012 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. März 2012



Schule und Recht in Niedersachsen (www.schure.de)
